

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Offene Forderung der Landeshauptstadt Erfurt in Höhe von zehn Millionen Euro gegenüber dem Freistaat Thüringen

In einem mir bekannten Schreiben führte der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt im Oktober 2022 offene Forderungen in Höhe von zehn Millionen Euro gegenüber dem Freistaat Thüringen an, die noch aus der Flüchtlingskrise in den Jahren 2015 und 2016 bestehen würden.

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/4967** vom 8. Juni 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. August 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde die Stadt Erfurt zunächst um Substantiierung der von ihr erhobenen Forderung in Höhe von zehn Millionen Euro gebeten. Aus Sicht der Landesregierung ist es nur nach Kenntnis der konkreten Forderungsbeträge, der betreffenden Zeiträume und des jeweiligen Forderungsgegenstandes möglich, zu den vorliegenden Fragen der Kleinen Anfrage Stellung zu nehmen.

1. Worin begründet sich die offene Forderung von zehn Millionen Euro der Landeshauptstadt Erfurt aus der Flüchtlingskrise in den Jahren 2015 und 2016 im Detail?

Antwort:

Im Zuge der in der Vorbemerkung erwähnten Bitte um Substantiierung der erhobenen Forderung hat die Stadt Erfurt unter Vorlage einer Übersicht zu den Einnahmen und Ausgaben für die "Unterbringung von Flüchtlingen" sowie die "Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes" (Leistungen nach den §§ 3, 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes) mitgeteilt, dass die offenen Forderungen aus den tatsächlich entstandenen Kosten resultieren würden. Hieraus leite die Stadt Erfurt ab, dass die pauschale Erstattung durch das Land nicht auskömmlich gewesen sei.

Diese Übersicht ist gegliedert nach verschiedenen Haushaltsstellen, aus denen sich jeweils die Summe der Einnahmen und Ausgaben für die "Unterbringung von Flüchtlingen" sowie die "Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes" ergibt.

Aus der Differenzbildung von Einnahmen und Ausgaben resultiert die seitens der Stadt Erfurt bezifferte Forderung.

2. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung bezüglich der offenen Forderung und wie wird diese begründet? Welche Rechtsgrundlagen sind nach Auffassung der Landesregierung hierzu einschlägig anwendbar?

Antwort:

Das Landesverwaltungsamt hat als die nach § 4 Abs. 1 Thüringer Flüchtlingskostenerstattungsverordnung (ThürFlüKEVO) in der 2015 und 2016 geltenden Fassung (im Folgenden a.F. genannt) bestimmte Kostenerstattungsbehörde auf Grundlage der von der Stadt Erfurt eingereichten Kostenerstattungsanträge und an Hand der Regelung des § 2 Abs. 1 ThürFlüKEVO a.F. geprüft und die berücksichtigungsfähigen Kosten erstattet.

Eine darüberhinausgehende und von der Stadt Erfurt im Oktober 2022 geforderte Kostenerstattung kommt aus Sicht der Landesregierung auch nach den nunmehr vorgelegten Übersichten nicht in Betracht. Die Übersichten mit der Benennung der Ausgabenpositionen lassen nicht den Schluss zu, dass weitergehende Erstattungen des Landes nach der Thüringer Flüchtlingskostenerstattungsverordnung a.F. zu leisten wären. Mit den nach § 2 Abs. 1 ThürFlüKEVO a.F. erfolgten Erstattungen des Landes sind alle Kosten entsprechend der Verordnung abgegolten worden.

Im Übrigen lässt sich anhand der Übersichten der Stadt Erfurt nicht nachvollziehen, woraus etwaige Differenzen zur tatsächlichen Kostenerstattung des Landesverwaltungsamtes in den Jahren 2015 und 2016 resultieren.

Wenn die Stadt Erfurt von offenen Forderungen in Höhe von zehn Millionen Euro ausgeht, kann eine weitergehende Beurteilung seitens des Landes zur Rechtmäßigkeit dieser Forderung erst erfolgen, wenn der Betrag nach konkreten Forderungsbeträgen, betreffenden Zeiträumen und den jeweiligen Forderungsgegenständen auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 ThürFlüKEVO hinreichend substantiiert dargelegt wird.

3. Welche Gespräche wurden wann durch welche Amtsträger welcher Behörden mit welchen Verantwortungsträgern der Landeshauptstadt zur Bearbeitung der Forderung mit welchem konkreten Ergebnis geführt?

Antwort:

Gespräche ausschließlich zu dieser Forderung der Stadt Erfurt wurden nicht geführt. Seitens der Thüringer Staatskanzlei und des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz fanden seit Oktober 2022 zur Flüchtlingsunterbringung und Versorgung aus Anlass aktueller Entwicklungen vielfach Austausche zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Kommunalen Spitzenverbänden statt. Anlässlich solcher Besprechungen hat die Stadt Erfurt gelegentlich auf eine nicht näher spezifizierte offene Forderung für die Jahre 2015 und 2016 hingewiesen.

4. Falls die Forderung berechtigt ist, welche Voraussetzungen wurden bisher nicht erfüllt, die eine Zahlung verhindern?

Antwort:

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

Denstädt
Ministerin